

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Oktober 1990
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der
Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des
befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen
Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundes-
republik Deutschland

Punkt 2 der 623. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1990

A

1. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

Zu Artikel 3

In Artikel 3 sind die folgenden Absätze 3 bis 5
anzufügen:

"(3) Die aufgrund eines Ersuchens nach Nummer XIII der
Anlage 4 zu dem Vertrag erforderliche Beschlagnahme und
Durchsuchung werden von dem Amtsgericht angeordnet, in
dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind. Sind

Ausgeliefert am 25. OKT. 1990 ...

74/1/50

Rechtshilfehandlungen in den Bezirken mehrerer Gerichte vorzunehmen, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Gericht oder, solange noch kein Gericht befaßt ist, welche Staatsanwaltschaft zuerst mit der Sache befaßt wurde.

(4) Für die nach Nummer XIII der Anlage 4 zu dem Vertrag erforderliche Haftentscheidung ist der Amtsrichter zuständig, in dessen Bezirk der Verfolgte festgenommen wurde.

(5) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Vertrages eingeschränkt."

Begründung:

In Nummer XIII der Anlage 4 zu dem Vertrag verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, den sowjetischen Behörden bei der Durchführung von Strafverfahren Rechtshilfe zu leisten, insbesondere auch Gegenstände zu beschlagnahmen und herauszugeben sowie Personen festzunehmen und zu übergeben. Hierzu sind Zwangsmaßnahmen gegen Personen erforderlich, die einer Rechtsgrundlage bedürfen. Diese Rechtsgrundlage muß in das Ratifikationsgesetz aufgenommen werden. Vorbild für die vorgeschlagene Regelung in Absatz 3 ist § 67 Abs. 3 IRG und für Absatz 4 Artikel 2 des Gesetzes zum deutsch-schweizerischen Ergänzungsvertrag zum europäischen Rechtshilfeübereinkommen (BGBl. 1975 II S. 1169).

Absatz 5 enthält die erforderliche Grundrechtseinschränkung (vgl. Artikel 3 des Gesetzes zum deutsch-schweizerischen Ergänzungsvertrag zum europäischen Rechtshilfeübereinkommen, § 84 IRG).

B

2. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen
zu erheben.